

Geistiges Neuland für Kulturingenieure

Autor(en): **Fluck, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **22 (1924)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-188553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Enfin les observatoires de Greenwich et celui de Paris, seront reliés avec le plus grand soin au triangle principal.

Tel est, dans ses grandes lignes, ce projet grandiose de triangulation du globe, auquel la TSF apporte toutes les ressources de sa technique.

Troinex, septembre 1924. *Marcel Ræsgen*, ing. élect.

Geistiges Neuland für Kulturingenieure.

Der unfruchtbarste Streit ist bekanntlich derjenige um des Kaisers Bart oder um ein mageres Huhn. Im Gegensatz zu der ergiebigen Kuh, welche den Geometern vor 15 Jahren mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgemalt worden war, hat man es jetzt mit einem magern Huhn zu tun, welches nur dem einen oder andern glücklichen Käufer einen mitunter sogar etwas harten Bissen gewährt. Auch der sehr wohlgemeinte Bundesbeschluß betreffend Förderung der Güterzusammenlegungen hat das Huhn nicht gemästet, wohl aber mehr Liebhaber auf den Markt gelockt. Obwohl schon seit mehr als 40 Jahren Geometer mit weniger theoretischen Kenntnissen, als die heutigen aufweisen müssen, etliche Güterzusammenlegungen zu allgemeiner Zufriedenheit ausgeführt haben, wollen heute gewisse Leute den Geometern die Fähigkeit und die Berechtigung zu solchen Arbeiten absprechen nach der Formel: « *Va t'en que je m'y mette!* »

Schon vor etwa 30 Jahren habe ich — allerdings in einer kleinern, lokalen Versammlung — den Gedanken ausgedrückt, es sollten spezielle Techniker eine theoretisch und praktisch richtige Schätzungsmethode für den Boden, besonders für Güterzusammenlegungen schaffen und durchführen. Das ist bis heute noch nicht geschehen, abgesehen vom Schätzungsamt des schweizerischen Bauernsekretariats, das aber für den genannten Zweck nicht abkömmlich ist. Das wäre ein Arbeitsfeld für Kulturingenieure, auf dem sie niemandem und ihnen niemand ins Gehege käme und wofür sie die wissenschaftliche Grundlage besitzen dürften oder dann leicht ergänzen könnten.

Jeder, der schon die heutige Praxis der Boden- und Baumschätzung beobachten konnte, muß gewiß gestehen, daß diese sehr wichtige Arbeit sehr ungleich und oft ohne jegliche wissen-

schaftliche Grundlage und Konsequenz — mehr aus dem Aermel geschüttelt — erfolgt. Ist es doch schon vorgekommen, daß die Obstbäume nur nach dem *Holzwert* geschätzt wurden.

Sobald ein solcher fachmännisch ausgebildeter Schätzer die nötige praktische Erfahrung gesammelt hätte, könnte er als Mitglied oder Obmann von einer Schätzungskommission nach der andern gewählt werden und die wertvollsten Dienste leisten. Dann könnten ihm noch weitere wichtige Fragen zur Beantwortung unterbreitet werden, z. B.:

1. Wie sollen die Kosten verteilt werden, *a)* der Einteilung, *b)* der Weganlagen, *c)* der vereinzelter Drainagen, *d)* anderer vereinzelter Meliorationen, wenn der Nutzen aller dieser Verbesserungen sehr ungleich ist?
2. Nach welchen Grundsätzen soll die Rentabilität einer solchen kombinierten Melioration berechnet werden?
3. Wie soll die Abrechnung vorgenommen werden, wenn ein Bodenbesitzer an Zahlungsstatt Boden abtreten will, der durch die Melioration einen nachweisbaren, bedeutenden Mehrwert erlangt?
4. Wie soll von Fall zu Fall die Einteilung in „Fluren“ erfolgen, worunter ich solche natürlich abgegrenzte Gebiete verstehe, welche ziemlich gleichartig in wirtschaftlicher Beziehung sind und innert welchen jeder Eigentümer nur *ein* neues Grundstück zugeteilt erhält, sofern er überhaupt bisher darin eines besaß. Wie Herr Kantonsgeometer Goßwyler vor einiger Zeit schrieb, sollte die Güterzusammenlegung intensiver als bisher erfolgen und ich halte es auch für das richtige, daß in der Regel kein Eigentümer nach der Neuzuteilung mehr als 5—7 Grundstücke besitzen sollte. Demnach wäre also ein ganzes Gemeindegebiet in 5—7 Fluren einzuteilen.

Der Schätzer wäre besonders nach vollzogener Schätzung am besten in der Lage, diese vier Fragen und vielleicht noch manche andere, für manches Unternehmen wichtige, zu beantworten. Man sieht also, daß hier noch viel „Neuland“ zu bebauen wäre, wodurch sicherlich manches Mißtrauen gegen die Güterzusammenlegungen beseitigt oder wenigstens vermindert würde, wenn dieser Schätzer seinen Standpunkt gut und sachlich begründen und verfechten und das allgemeine Zutrauen

erlangen könnte. Heute aber liegt dies alles noch kaum in den Windeln.

Anton v. Sprecher, Grundbuchgeom.

Anmerkung der Redaktion. Bei der von Kulturingenieur Berthoud in der Oktobernummer eröffneten Diskussion handelt es sich nicht um einen Streit um des Kaisers Bart. Wenn aus der Diskussion eine befriedigende Lösung für die Arbeitsteilung zwischen dem Meliorationsamt und dem Grundbuchvermessungsamt der Kantone hervorgeht, so ist für die Güterzusammenlegungen unendlich viel gewonnen. Nichts scheint das Mißtrauen der beteiligten Grundeigentümer mehr zu schüren als die Zwietracht zwischen diesen beiden an den Güterzusammenlegungen beteiligten Aemtern. Eine sachliche Fortsetzung der Diskussion halten wir daher für angezeigt.

Herr Sprecher weist den Kulturingenieuren die Bonitierung als unbestrittenes Arbeitsfeld zu. Gewiß muß der Kulturingenieur sich mit der Bonitierung abgeben. Als Boniteure kommen aber in erster Linie praktische Landwirte in Betracht; jedenfalls könnte die Schweiz nicht viele Kulturingenieure ernähren, die sich ausschließlich mit der Bonitierung beschäftigen würden.

Eine allgemein befriedigende Bonitierungsmethode besteht heute allerdings nicht, aber ein vielversprechender Versuch ist doch gemacht. Die Methode Marbach, von der die Zeitschrift bereits berichtete, hat sich unter bestimmten Verhältnissen bewährt und wird gegenwärtig von einer aus Landwirten, Kulturingenieuren und Geometern zusammengesetzten Kommission näher geprüft und ausgebaut. Jedenfalls liegt diese Sache nicht erst „kaum in den Windeln“, ebensowenig wie die Kostenverteilung, Rentabilitätsberechnung, Neuzuteilung usw. Unsere Zeitschrift hat in dieser Hinsicht das ihrige zweifellos geleistet. Viel bleibt noch zu tun übrig, aber um „Neuland“, das Herr Sprecher entdeckt zu haben glaubt und den Kulturingenieuren zur Bebauung überlassen will, handelt es sich nicht.

H. Fluck, Ing.

Nachschrift. Das Büchlein von Herrn Marbach, das Herr Fluck in der Julinumner rezensierte, kam mir erst in den allerletzten Tagen zu Gesicht. Ich anerkenne gerne, daß dasselbe für *einzelne* meiner Anregungen eine sehr gute Grundlage lie-

fert, allein es fehlt eben noch die Hauptsache, „die Organisation“, zur praktischen Einführung und Verwertung dieser Errungenschaft. Auch fehlt darin ein Kapitel vollständig, nämlich die „Baumschätzung“, welche wichtig, aber auch schwierig ist.

Wenn es sich um Arbeitsteilung handelt, so spielt die Organisation eine Hauptrolle.

Die Einteilung in Fluren nach meinem Vorschlage würde bei der Einteilung eine ganz vorzügliche Grundlage und eine Waffe gegen Forderungen der Besitzer bilden. Darüber habe ich aber noch nie etwas gehört oder gelesen. *Der Verfasser.*

Der gegenwärtige Stand der Revision des eidg. Landwirtschaftsgesetzes.*

Einleitung.

Um der am 8. Juni 1920 erheblich erklärten Motion Jenny Folge zu geben, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Kantonsregierungen durch Kreisschreiben vom 8. Oktober 1920 ersucht, ihm ihre Wünsche und Vorschläge zur Revision des Bundesgesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund (vom 22. Dezember 1893) einzureichen. Die gleiche Einladung ging auch an den Schweizerischen Bauernverband, den Verband der Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen der Schweiz, die Konferenz der beamteten Kulturingenieure und nachträglich den Schweizerischen Geometerverein. Die meisten Kantone und alle eingeladenen Verbände haben dem Gesuch entsprochen und ihre Wünsche und Vorschläge eingesandt.

Ueber das Resultat der Umfrage berichten in vorbildlich sachlicher Weise *Dr. J. Käppeli*, Chef, und *A. König*, Sekretär der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements im „Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz“ (Heft 4, Jahrgang 1924). In diesem Zusammenhang streifen die Verfasser auch die Geschichte des Gesetzes und der Revision und erörtern außerdem noch einige Postulate der Bundesversammlung aus jüngster Zeit. Den höchst interessantesten Ausführungen entnehmen wir die wichtigsten Stellen, die

* Vergl. hiezu Jahrgang 1922, S. 87 ff., S. 186 ff., 1923, S. 156 und 1924, S. 67.